

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 648

**Die Eigentumsdogmatik des
Grundgesetzes und das Recht
des Denkmalschutzes**

Von

Hansjörg Melchinger



Duncker & Humblot · Berlin

HANSJÖRG MELCHINGER

**Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes
und das Recht des Denkmalschutzes**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 648

Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes und das Recht des Denkmalschutzes

Von

Hansjörg Melchinger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Melchinger, Hansjörg:

Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes und das Recht
des Denkmalschutzes / von Hansjörg Melchinger. —

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 648)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07929-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07929-9

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 1993 von der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg i.Br. als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde Mitte 1992 abgeschlossen. Bis Ende 1992 veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung konnte im wesentlichen noch nachgetragen und vereinzelt eingearbeitet werden.

Mein Dank gilt allen, die die Arbeit unterstützt und gefördert haben. An erster Stelle zu nennen ist Herr Prof. Dr. Rainer Wahl, der die Bearbeitung dieses Themas angeregt und die Arbeit betreut hat. Ihm danke ich sehr herzlich für die stete menschliche und wissenschaftliche Förderung, die er mir während der Zeit als sein Wissenschaftlicher Assistent hat zuteil werden lassen. Hervorzuheben ist sein weit über das Übliche hinausgehendes Engagement im wissenschaftlichen Diskurs. Daran durfte auch ich insbesondere in den sehr lehrreichen, von ihm gemeinsam mit Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. E.-W. Böckenförde - dem ich an dieser Stelle ebenfalls herzlich Dank sagen möchte - geleiteten, bereits seit langem abgehaltenen wöchentlichen Diskussionsrunden mit den Assistenten teilhaben. Zu danken habe ich ferner Herrn Prof. Dr. Thomas Würtenberger für die Zweitbegutachtung der Arbeit. Aufrichtig danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Gerhard Dannecker, der meinen bisherigen juristischen Werdegang maßgeblich begleitet und mit wertvollen Anregungen freundschaftlich gefördert hat. Sehr herzlich gedankt sei schließlich meiner Frau Iris für ihre mannigfaltige Unterstützung in dieser Zeit der Doppelbelastung. Ihr und meinen Eltern ist die Arbeit gewidmet.

Ettlingen/Freiburg i.Br., im Oktober 1993

Hansjörg Melchinger

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Einleitung

§ 1	Untersuchungsgegenstand	17
-----	-------------------------------	----

Zweiter Teil: Historische Entwicklung des Denkmalschutzes und der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung in Deutschland

§ 2	Denkmalschutz und Eigentum von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts	44
-----	---	----

§ 3	Denkmalschutz und Eigentumsgarantie unter der Weimarer Reichsverfassung	87
-----	---	----

Dritter Teil: Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes

§ 4	Eigentum nach Art. 14 GG - Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts	102
-----	---	-----

§ 5	Eigener Ansatz für die verfassungsrechtliche Prüfung und Beurteilung eigentumsrelevanter Regelungen und Maßnahmen	165
-----	---	-----

Vierter Teil: Das geltende Denkmalschutzrecht aus der Sicht der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik

§ 6	Der Schutzzweck 'Denkmalschutz' - (Verfassungs-)Rechtliche Verankerung	210
-----	--	-----

§ 7	Die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze und ihre Anwendung	230
-----	--	-----

Fünfter Teil: Schluß

§ 8	Zusammenfassung	327
-----	-----------------------	-----

<i>Literaturverzeichnis</i>	333
-----------------------------------	-----

<i>Stichwort- und Namenregister</i>	345
---	-----

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Untersuchungsgegenstand	17
I. Einführung	17
1. Zu den eigentumsdogmatischen Grundlagen	17
2. Anlaß und Schwerpunkt der Untersuchung	19
3. Das Spannungsfeld von Denkmalschutz und Eigentum	23
4. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes	25
II. Die gesetzlichen Regelungen zum Denkmalschutz im Überblick	26
1. Bundesrecht	26
2. Landesrecht	29
3. Internationale Regelungen	33
III. Begriffsbestimmungen und Denkmalarten	35
1. Denkmal	35
a) Monument	35
b) Denkmal i.w.S. und Denkmalbegriff	36
2. Denkmalarten	37
3. Denkmalschutz und Denkmalpflege	38
IV. Zielsetzung und Gang der Untersuchung	40

Zweiter Teil

Historische Entwicklung des Denkmalschutzes und der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung in Deutschland

§ 2 Denkmalschutz und Eigentum von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts	44
I. Ursprünge und Ziele von Denkmalpflege und Denkmalschutz	45
1. Erste Anfänge und Hintergründe der Denkmalpflege in Deutschland	45
2. Beschränkung der Denkmalpflege auf Kunstgegenstände (ästhetische Sicht)	48

3. Ausweitung der Denkmalpflege auf Kulturgüter (historische Zeugnisse)	52
4. Etablierung der Denkmalpflege als Wissenschaft und ihre spätere Bedeutung	55
II. Historische Rechtsakte zum Denkmalschutz und deren rechtliche Einordnung unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes	57
1. Rechtsentwicklung im 18. und im 19. Jahrhundert	58
a) Im aufgeklärten Absolutismus	59
(1) Übersicht über die ersten Erlasse und Verordnungen	59
(2) Rechtliche Qualifizierung und Einordnung der Erlasse und Verordnungen	63
b) In den frühkonstitutionellen Staaten	67
c) Im Konstitutionalismus	72
d) Zusammenfassung	80
2. Die ersten speziellen Denkmalschutzgesetze zu Beginn d. 20. Jahrhunderts	81
III. Ergebnis	85
§ 3 Denkmalschutz und Eigentumsgarantie unter der Weimarer Reichsverfassung	87
I. Art. 153 WRV - Eigentum	88
II. Art. 150 WRV - Denkmalschutz	95
III. Verhältnis von Denkmalschutz und Eigentum nach der WRV	96

Dritter Teil

Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes

§ 4 Eigentum nach Art. 14 GG - Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts	102
I. Allgemeine Grundlagen	103
1. Vorrang der Verfassung	103
2. Verfassungsverständnis	105
3. Zu Fragen der Grundrechtstheorie und der Grundrechtsinterpretation	108
II. Verfassungsrechtliches Eigentumsverständnis	112
1. Dogmatische Grundlegung	112
2. Der spezifisch verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff	114
a) Theoretische Konzeption	114
b) Zum Inhalt des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs	121
III. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes	123
1. Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG	123
a) Institutsgarantie / Einrichtungsgarantie	124
b) Abwehrrecht / Bestandsgarantie	125
2. Inhalts- und Schrankenbestimmungsbefugnis des Gesetzgebers	127

a) Objektive Schutzwirkung - Grundsatz	128
b) Objektive Schutzwirkung - Gleichbehandlungsgebot	128
c) Subjektive Schutzwirkung - Bestandsgarantie	129
3. Sozialbezug / Sozialbindung	131
4. Spannungsverhältnis Eigentumsgarantie - Sozialbezug, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	132
a) Vorgaben für die Inhalts- und Schrankenbestimmung - Grundsätze	132
b) Vorgaben für die Inhalts- und Schrankenbestimmung - Differenzierungen	135
c) Sonstiges	136
5. Ausgleichsentschädigungspflichtige Inhaltsbestimmung	138
a) Dogmatische Einordnung	139
b) Inhaltliche Anforderungen	142
c) Ergebnis und Rechtsschutz	145
6. Enteignung	146
7. Exkurs: Ansprüche aus dem sog. enteignenden Eingriff oder dem sog. enteignungsgleichen Eingriff	153
8. Abgrenzung Inhaltsbestimmung des Eigentums - Enteignung	159
9. Gebot des Primärrechtsschutzes	162
IV. Veränderungen im historischen Vergleich	163
1. Art. 14 GG - Art. 153 WRV	163
2. Zum Begriff der öffentlich-rechtlichen Beschränkung	164
§ 5 Eigener Ansatz für die verfassungsrechtliche Prüfung und Beurteilung eigentumsrelevanter Regelungen und Maßnahmen	165
I. Eingriffsdogmatik	165
1. Grundlagen der Grundrechtsprüfung	165
a) Zweigliedriger Prüfungsaufbau	165
b) Konzeption eines dreigliedrigen Prüfungsaufbaus	167
c) Dreigliedriger Ansatz bei Art. 14 GG	170
2. Überprüfung konkret-individueller Maßnahmen und Regelungen	171
a) Normanwendungsbereich	171
b) Schutzzumfang / Gewährleistungsinhalt	172
c) Eingriff	172
d) Schrankenvorbehalt / Eingriffsrechtfertigung	174
3. Überprüfung abstrakt-genereller (inhaltsbestimmender) Regelungen	174
a) Normanwendungsbereich	175
b) Schutzzumfang / Gewährleistungsinhalt und Eingriff	175
(1) Grundsätze im Bereich des objektiven Rechts	175
(2) Objektives Recht - Regelungen für eine Teilgruppe	175

(3) Konkret bestehende Rechtspositionen	176
(4) Fazit	176
c) Verfassungsrechtliche Anforderungen / Eingriffsrechtfertigung	177
(1) Objektives Recht	177
(2) Objektives Recht - Gleichheitssatz	177
(3) Konkret bestehende Rechtspositionen	177
(4) Konsequenzen	180
4. Ergebnis	180
II. Prüfungsschemata	182
<i>Schema 1: Überprüfung abstrakt-genereller (inhalts- und schrankenbestimmen-</i> <i>der) Regelungen des Gesetzgebers</i>	183
<i>Schema 2: Überprüfung konkret-individueller Maßnahmen</i>	185
III. Anwendung der Prüfungsschemata auf die vom BVerfG entschiedenen Sach- verhalte	187
1. Hamburger Deichordnungsgesetz - BVerfGE 24, 367	188
2. Urheberrecht: Schulbuch - BVerfGE 31, 229; Kirchenmusik - BVerfGE 49, 382; Musiksendungen in Vollzugsanstalten - BVerfGE 79, 29	189
3. Mitbestimmung - BVerfGE 50, 290	194
4. Kleingartenpacht - BVerfGE 52, 1	196
5. Pflichtexemplare - BVerfGE 58, 137	200
6. Naßauskiesung - BVerfGE 58, 300	201
7. Schatzregal - BVerfGE 78, 205	205
8. Vorkaufsrecht - BVerfGE 83, 201	207

Vierter Teil

Das geltende Denkmalschutzrecht aus der Sicht der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik

§ 6 Der Schutzzweck 'Denkmalschutz' - (Verfassungs-)Rechtliche Verankerung	210
I. Denkmalschutz im Grundgesetz	211
1. Normative Verankerung	211
2. Zur Frage eines materiellen Gehalts von Kompetenznormen	212
3. Ergebnis	214
II. Denkmalschutz in den Landesverfassungen	214
1. Einschlägige Bestimmungen	214
2. Rechtliche Bedeutung von Staatszielbestimmungen	217
3. Rechtlicher Gehalt im Gefüge des Grundgesetzes und der Landesver- fassungen	219
4. Fazit	221

III. Zweck- und Zielbestimmungen in den Denkmalschutzgesetzen	222
1. Aufgabenübertragung	222
2. Schutzgegenstand - gesetzlicher (Kultur-) Denkmalbegriff	223
3. Ergebnis	227
IV. Fazit: Sozialer Bezug von Denkmalen	227
§ 7 Die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze und ihre Anwendung	230
I. Inhalts- und schrankenbestimmende Regelungen	231
1. Anwendung des Denkmalschutzgesetzes an sich	233
a) Das System der Denkmalklassifizierung	233
<i>Übersicht 1: Eintragungsprinzip und Normativprinzip</i>	<i>236</i>
b) Verfassungsrechtliche Beurteilung	238
(1) Prüfungsansatz beim Normativprinzip	238
(2) Prüfungsansatz beim Eintragungsprinzip	240
(3) Verfassungsrechtliche Legitimation / Eingriffsrechtfertigung	241
(4) Zur Kritik am Normativprinzip	243
2. Erhaltungspflicht und Zumutbarkeit	247
<i>Übersicht 2: Erhaltungspflicht und Vorbehalt der Zumutbarkeit</i>	<i>247</i>
3. Genehmigungsvorbehalte und Veränderungsverbote	256
a) Allgemeiner Schutz	256
<i>Übersicht 3: Allgemeiner Schutz: Erlaubnisvorbehalt und Verbot</i>	<i>257</i>
(1) Die einfachgesetzlichen Regelungen	258
(2) Verfassungsrechtliche Beurteilung	262
b) Umgebungsschutz	267
c) Bodendenkmal und Denkmalfund	269
(1) Gezielte Nachforschung und Grabung	269
(2) Verbot der Veränderung der Fundstelle	270
d) Grabungsschutzgebiete	271
4. Allgemeine Eingriffsermächtigungen (Generalklauseln)	272
5. Nutzungsgebote und Nutzungsbeschränkungen	274
6. Eigentumserwerb und Eigentumsinhalt bei Denkmalfunden	275
a) Schatzregal	275
b) Überlassungsverlangen	276
c) Ablieferungsverlangen	278
7. Weitere Pflichten und Eingriffsermächtigungen	278
a) Anzeige- und Mitteilungspflichten	278
b) Wiederherstellungspflicht	279
c) Vorkaufsrecht	280

d) Duldungspflicht, vorläufige Inbesitznahme, vorübergehende Inanspruchnahme	282
e) Verordnungsermächtigung zum Katastrophenschutz	283
8. Nebenpflichten	284
a) Auskunftspflicht	284
b) Kennzeichnungspflicht	284
c) Betretungsrecht der Behörde	285
d) Zugangsrecht der Öffentlichkeit	285
II. Ausgleichsentschädigungsregelungen	286
1. Zuschuß- und Förderungsbestimmungen	288
2. Konkrete Entschädigungs- und Aufwendungsersatzansprüche	291
3. Salvatorische Entschädigungsklauseln	294
a) Die Auffassung des BVerwG	295
b) Eigene Auffassung	296
III. Billigkeitsregelungen	298
IV. Enteignungsregelungen	299
1. Förmliche Enteignungen	299
2. Sog. Entschädigungsansprüche	305
3. Salvatorische Entschädigungsklauseln	306
a) Die Auffassung des BGH	306
b) Verfassungsrechtlicher Ansatz	307
4. Sonstige Regelungen	308
a) Ablieferung von Fundgegenständen auf Verlangen	308
b) Anspruch auf Eigentumsübertragung	310
V. Ausgewählte Fallbeispiele aus der Rechtsprechung	311
1. Baden-Baden-Villa - BGHZ 72, 211	311
2. Blüchermuseum - BGHZ 99, 24	313
3. Steinzeitsiedlung und Sandabbauverbot - BGHZ 105, 15	316
4. Hamburger Gründerzeitvilla - BGHZ 110, 12	318
VI. Gesamtwürdigung	321

Fünfter Teil

Schluß

§ 8 Zusammenfassung	327
I. Zur historischen Entwicklung	327
II. Zur Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes	328

Inhaltsverzeichnis

15

III. Zur Vereinbarkeit des geltenden Denkmalschutzrechtes mit Art. 14 GG 330

IV. Ausblick 331

Literaturverzeichnis 333

Stichwort- und Namenregister 345

Abkürzungsverzeichnis

bwDSchG	=	baden-württembergisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
bayDSchG	=	bayerisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
blnDSchG	=	berliner Denkmalschutzgesetz ¹⁾
bremDSchG	=	bremisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
hmbDSchG	=	hamburgisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
hessDSchG	=	hessisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
ndsDSchG	=	niedersächsisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
nwDSchG	=	nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
rhpfDSchG	=	rheinland-pfälzisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
saarlDSchG	=	saarländisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾
shDSchG	=	schleswig-holsteinisches Denkmalschutzgesetz ¹⁾

Wegen der übrigen Abkürzungen siehe *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. Berlin/New York 1983.

¹⁾ Genaue Angaben zu Fundstelle und Erlaßdatum siehe unten in § 1 FN 39, S. 29 f.

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Untersuchungsgegenstand

I. Einführung

Die folgende Untersuchung befaßt sich mit der Frage, inwieweit das geltende Denkmalschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik in Einklang steht. Veranlaßt ist die Untersuchung durch unterschiedliche Ansätze und Vorstellungen im Bereich der Eigentums- und Enteignungsdogmatik.

1. Zu den eigentumsdogmatischen Grundlagen

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Kleingarten-¹, der Pflichtexemplare-² und in der Naßauskiesungsentscheidung³ in den Jahren 1979 bis 1981 - anknüpfend an frühere Äußerungen, vor allem im sog. Deichurteil aus dem Jahre 1968⁴ - eine eigenständige verfassungsrechtliche Eigentumsdogmatik entwickelt. Danach sind die einzelnen Bereiche Inhalts- und Schrankenbestimmung und Sozialbindung einerseits sowie Enteignung andererseits bereits nach formalen Kriterien voneinander abzugrenzen. Diese seitdem noch erweiterte Eigentumsdogmatik des Art. 14 GG kann inzwischen als im Grundsatz gefestigt angesehen werden; sie wird inzwischen sowohl der Gesetzgebung als auch der Rechtsprechung insbesondere der obersten Bundesgerichte mit ihren eigenen eigentums- und enteignungsrechtlichen Ansätzen zugrundelegt⁵.

¹ BVerfGE 52, 1 ff.

² BVerfGE 58, 137 ff.

³ BVerfGE 58, 300 ff.

⁴ BVerfGE 24, 367 ff.

⁵ Vgl. z.B. BGHZ 110, 12, und BVerwGE 84, 361 ff.

Die verfassungsrechtliche Eigentumsdogmatik des BVerfG unterscheidet sich in zwei Aspekten wesentlich von älteren dogmatischen Konzepten⁶. Erstens gibt es nach dem Ansatz des BVerfG einen eigenständigen, von dem des einfachen Rechts zu unterscheidenden verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff. Zweitens ging der BGH zuvor von einer einheitlichen, lediglich einfachgegliederten Struktur des Art. 14 GG aus. Danach konnte unabhängig von formalen Kriterien derselbe Eingriff entweder eine Enteignung oder eine Inhalts- und Schrankenbestimmung sein. Zudem wurde die entscheidende Abgrenzung über die Entschädigungspflichtigkeit vorgenommen. Diese Abgrenzung wurde vom BGH mit Hilfe der *Sonderopfertheorie* und vom BVerwG mit Hilfe der *Schweretheorie* durchgeführt⁷. Dem lag die Vorstellung eines einheitlichen Eingriffes zugrunde, der nur je nach zumutbarer Pflichtigkeit und Schwere zu entschädigen war. Demgegenüber berücksichtigt das BVerfG zwar auch die Eingriffsart (Entzug oder bloße Beschränkung von Eigentumspositionen), es orientiert sich daneben jedoch stark an dem formalen Kriterium, ob eine tatbestandlich bestimmte, gesetzlich fixierte Regelung nach Art. 14 Abs. 3 GG vorhanden ist, und es sieht vor allem als wichtig an, welche Intention dem Eingriff zugrundeliegt. Dies hat zur Folge, daß die Rolle des Gesetzgebers eine grundlegende Stärkung erfahren hat; außerdem erhält über den Primärrechtsschutz neben den Verwaltungsgerichten auch das BVerfG selbst eine maßgebende Funktion.

Analysen der Rechtsprechung des BVerfG und ihrer Auswirkungen liegen inzwischen in großer Zahl vor. Allerdings standen im Vordergrund dieser Ausführungen zumeist die allgemeinen Folgen der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik und des verfassungsrechtlichen Eigentumsverständnisses. Die daraus folgenden Konsequenzen für die einzelnen Rechtsgebiete und die darauf bezogene Rechtsprechung der obersten Gerichte sind dabei oftmals nur für die in der Praxis häufiger betroffenen Bereiche, wie beispielsweise das Grundstücksrecht, aufgezeigt und erläutert worden. Die Auswirkungen auf das Denkmalschutzrecht sind dagegen entweder nur

⁶ Vgl. nur v. Brünneck, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984, S. 170 ff.; Maurer, Enteignungsbegriff und Eigentumsgarantie, in: FS Günter Dürig, 1990, S. 293 (299 f.); Pietzcker, Die salvatorische Entschädigungsklausel, JuS 1991, S. 369 f.

⁷ Zusammenfassend dargestellt z.B. bei Baur, J.F., in: Soergel/Siebert, BGB-Kommentar, § 903 Rdnr. 160 ff.; v. Brünneck, ebd., S. 170 ff. und 189 ff.; Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 22. Lfrg. 1983 (Stand 1991), Art. 14 GG Rdnr. 324 ff. und 336 ff. Auf den Denkmalschutz bezogene Ausführungen dazu enthalten Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, 1992, S. 89 ff., 96 ff.; Moench, Denkmalschutz und Eigentumsbeschränkung, NJW 1980, S. 1545 (1549); M. Müller, Baudenkmalschutz und Eigentumsbeeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes, 1985, S. 31 ff.; Parodi, Eigentumsbindung und Enteignung im Natur- und Denkmalschutz, 1984, S. 19 ff.; kritisch dazu allerdings bereits grundlegend Leibholz/Linke, Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, DVBl. 1975, S. 933 ff.

knapp und allenfalls am Rande untersucht worden oder aber noch basierend auf der bisherigen, der älteren dogmatischen Sicht fußenden Rechtsprechung zum Denkmalschutz⁸. Dabei zeigen sich ein gewisses Begründungsdefizit und vor allem einige Ungereimtheiten. So reicht es nicht aus, wenn die im Rahmen der Eigentumsdogmatik zu berücksichtigenden Sozialbelange insofern undifferenziert abgehandelt werden, als nicht unterschieden wird, ob es sich um Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder eben des Denkmalschutzes handelt - unterschiedliche Belange, die jeweils auch in unterschiedlichem Maße in der Verfassung, insbesondere in Grundrechten, z.B. in Art. 2 Abs. 2 GG (Gesundheit, körperliche Integrität, oder etwa in Staatszielen, z.B. in Art. 86 LVerf Bad.-Württ. (Denkmalschutz), verankert sind. Wie weit der Eigentumsschutz in dem jeweiligen Spezialgebiet reicht, läßt sich daher nur dann zutreffend beurteilen, wenn das spezifisch geschützte Interesse des jeweils in Rede stehenden Sozialbelanges herausgearbeitet und in die Abwägung eingestellt wird.

2. Anlaß und Schwerpunkt der Untersuchung

Das geltende Denkmalschutzrecht ist noch immer deutlich geprägt vom Eigentumsverständnis und dem Enteignungsbegriff des Bundesgerichtshofes. Das betrifft sowohl die Rechtsprechung zum Denkmalschutz wie auch die Gesetzgebung, die beide weithin von der eigentumsdogmatischen Sicht des BGH bestimmt sind. Der BGH hat auch hier im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen in denkmalschutzrechtlichen Streitfragen seine Auffassung von der Unterscheidung zwischen Enteignung und zu dulddender Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers zugrundegelegt und diese daher über das Kriterium der Eingriffsschwere und des Sonderopfers abgegrenzt. Dies wurde von der übrigen Rechtsprechung zum Denkmalschutz übernommen, und die Fälle sind dementsprechend gelöst worden. Dieser Ansatz wurde auch nach den genannten Entscheidungen des BVerfG nicht vollständig aufgegeben; der BGH bezieht sich auch in eigentumsrechtlichen Fragen noch im Jahre 1986 auf eigene Urteile aus der Zeit vor 1980⁹. In jener Entscheidung hat der BGH sogar noch vertreten, daß der Betroffene *nicht* als verpflichtet angesehen werden könne, zu prüfen, ob die für ihn nachteilige hoheitliche Maßnahme rechtswidrig sei, und, falls er zu diesem

⁸ Siehe z.B. mit der jeweils aufgeführten Literatur *Bryde*, in: von Münch (Hrsg.), GG, Bd. 1, 3. Aufl. 1985, Art. 14 Rdnr. 64 'Denkmalschutz'; *Papier*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 22. Lfrg. 1983 (Stand 29. Lfrg. 1991), Art. 14 Rdnr. 66 ff.

⁹ Vgl. BGHZ 99, 24 (31) unter Bezugnahme auf BGHZ 72, 211 (216), und dazu *Moench*, Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts, NVwZ 1988, S. 304 (312).